



21.09.21

Elternbrief mit allgemeinen Informationen zum neuen Schuljahr

- Anlagen:
- Merkblatt zu Infektionskrankheiten (nicht Corona)
 - Rücklaufzettel für Klassenleitung
 - allgemeine und dauerhafte Informationen

Sehr geehrte Eltern,

hierbei handelt es sich um den traditionellen Elternbrief zum Schuljahresbeginn. Dementsprechend geht es im Folgenden kaum um das Thema Corona, sondern vor allem um verschiedene allgemeine Informationen. Bitte beachten Sie, dass auch dieser Elternbrief wie bisher nur im Elternportal verschickt wird (inkl. Rücklaufzettel). Das spart Kosten und Papier, ist umweltfreundlicher und hat für Sie den Vorteil, dass Sie die Datei auch abspeichern können. Um den Umfang dieses Schreibens in einem angemessenen Rahmen zu halten, auch in Anbetracht der zahlreichen Schreiben der vergangenen Monate, finden Sie viele Informationen auf der Homepage der Schule unter Service bzw. Termine (vgl. hier auch als Anlage).

Aktuelle Informationen

- **Wandertag:** Am Dienstag, den 28. September, findet für die Jahrgangsstufen 5-11 ein Wandertag statt. Dieser wird wieder möglichst eine „Outdoor-Veranstaltung“ sein (evtl. Verschiebung bei schlechtem Wetter). Alle weiteren organisatorischen Aspekte und das jeweilige Ausflugsziel besprechen die Klassenleiter mit den Schülerinnen und Schülern.
- **Schulfahrten:** Die Durchführung von mehrtägigen Schulfahrten ist grundsätzlich wieder möglich. Es wird für jede Fahrt einzeln entschieden, ob und unter welchen Bedingungen sie in diesem Schuljahr stattfinden kann. Die Teilnahme ist bis auf Weiteres freiwillig. Nicht teilnehmende Kinder besuchen zur Erfüllung der Schulpflicht in der Regel den Unterricht einer Parallelklasse.
- **Klassenelternversammlungen:** Die Klassenelternversammlungen der 5. Jahrgangsstufe finden am Mittwoch, den 6. Oktober um 19.00 Uhr in den jeweiligen Klassenzimmern statt. Davor lädt die offene Ganztagschule (OGTS) um 18.15 Uhr zu einem Informationsabend für die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler in der Mensa statt. Darüber, wann und wie Klassenelternversammlungen der Jahrgangsstufen 6 bis 10, ggf. verbunden mit Elternabenden zur Wahl der Ausbildungsrichtung bzw. zur Oberstufe stattfinden, werden wir Sie noch rechtzeitig informieren.

Lizenzen für Office-Software

Auch weiterhin können die Office-Lizenzen aller Schülerinnen und Schüler aus den Haushaltsmitteln der Schule finanziert werden. Wer bereits einen Account aus dem vergangenen Schuljahr hat, muss nichts weiter unternehmen. Wer sich neu dafür interessiert, macht bitte auf dem Rücklaufzettel im Anhang die entsprechenden Angaben. Anmeldungen aus dem Schuljahr 20/21 bleiben ohne weitere Rückmeldung funktionsfähig. Bei der Anmeldung erhalten Sie einen Lizenzschlüssel von Office 365 ProPlus für die Installation auf mehreren privaten Geräten.

Elternbeirat und Förderverein

Ich bedanke mich an dieser Stelle sehr für die stets angenehme und zielorientierte Zusammenarbeit sowie für die viele Zeit, die von allen Beteiligten investiert wird! Die Schule wird vom Elternbeirat und vom Förderverein auch finanziell tatkräftig unterstützt. Ich würde mich freuen, wenn Sie sich in den Gremien engagieren und/oder dem Förderverein als Mitglied beitreten. Zur turnusmäßig anstehenden Neuwahl des Elternbeirats erhalten die noch weitere Informationen.

Situation der Schule und Wechsel im Kollegium

Zum Beginn des Schuljahres besuchen 705 Schülerinnen das Geschwister-Scholl-Gymnasium. Das ist erneut ein spürbarer Anstieg und erstmals seit langer Zeit gibt es erfreulicherweise wieder fünf Eingangsklassen in der 5. Jahrgangsstufe. Die gute Personalversorgung der Schule spiegelt sich im zahlreichen Wechsel von Lehrkräften im Kollegium wieder:

Vergangenes Schuljahr traten drei Kollegen in den wohlverdienten Ruhestand ein:

- Herr Alfred Mayer (K/L, zum Schulhalbjahr)
- Herr Willi Sölch (M/Ph, zum Schuljahresende)
- Herr Walter Sölch (M/Ph, zum Schuljahresende)

Abordnung und Freistellungsjahr:

- Herr Peter Bäumler (Ev/L, Sabbatjahr in 21/22)
- Frau Verena Seeger (D/Sk/Eth, Teilabordnung an die FAU Erlangen)

Die folgenden Kolleginnen und Kollegen sind neu an unserer Schule:

- Frau Sorana Groß (Mitarbeiterin der offenen Ganztagschule)
- Frau Juliana Löser (B/C), Rückkehr aus Elternzeit mit Versetzung
- Frau Antonia Heigl (M/Ph), Versetzung
- Frau Pia Bauenschmitt (K/D), Versetzung
- Frau Katharina Hub (Ev/D), Versetzung
- Frau Eva Martin (E/F), Versetzung
- Frau Lisa Noack (B/E), Studienreferendarin
- Herr Eric Schlager (L/G), Studienreferendar
- Herr Marcel Doudieh (Mu), Studienreferendar
- Frau Elisabeth Hohendorf (M/Ph), Studienreferendarin
- Frau Suzan Keles (D/F), Studienreferendarin, Fortsetzung des Einsatzes am GSG
- Frau Sonja Panzer (Ku), Fortsetzung des Arbeitsvertrags am GSG
- Herr Alto Wildgruber (D/E), Fortsetzung des Arbeitsvertrags am GSG
- Frau Dr. Sylvia Sommer (B), neuer Arbeitsvertrag
- Frau Laura Steigerwald (M/E), neuer Arbeitsvertrag
- Frau Susanne Hofmann (D/G), neuer Arbeitsvertrag

Alle neuen Kolleginnen und Kollegen heiße ich herzlich willkommen am Geschwister-Scholl-Gymnasium, wünsche ihnen eine schöne Zeit an der Schule und viel Erfolg bei ihrer Arbeit.

Sprechstunden

Die Elternsprechabende (evtl. wieder in Präsenzform) sind für eine größere Anzahl kurzer Kontakte vorgesehen. Für ausführliche Besprechungen stehen Ihnen die Lehrkräfte in den wöchentlichen Sprechstunden zur Verfügung (häufig auch frei „nach Vereinbarung“). Eine Voranmeldung über das Elternportal ist dabei zur Planung der Gespräche sehr wünschenswert. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, die Sprechstunde einer Lehrkraft ohne Voranmeldung zu besuchen.

Schulberatung und Schulpsychologie

Die Sprechzeiten entnehmen Sie bitte den Angaben im Elternportal. Eine telefonische Voranmeldung unter 0911-307392-40 ist sinnvoll.

Beratungslehrerin (Frau Schreiner): Information und Einzelberatung von Eltern und Schülern in allen Fragen der Schullaufbahn (Übertritte, Fächerwahl, erreichbare Abschlüsse, Übergänge zwischen den Schularten) sowie Beratung bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten

Schulpsychologin (Frau Grillmeier): Diagnose und Erstellung von Befunden, Beratung in Fällen ernster funktioneller Störungen im Lern- und Leistungsbereich sowie bei Verhaltensauffälligkeiten im Sozial- und Erziehungsbereich

Kosten für Arbeitsmittel

Nach den gesetzlichen Bestimmungen tragen die Eltern die Kosten für die im Unterricht benötigten Arbeitsmittel. Dazu zählen die Arbeitsvorlagen und das Papier für die Schul- und Stegreifaufgaben ebenso wie Kopien als Unterrichtshilfen in allen Fächern. Wir müssen Sie daher bitten, als Zuschuss zu den Papier- und Kopierkosten für das gesamte Schuljahr 21/22 bis Freitag, den 8. Oktober, beim Klassenleiter einzuzahlen:

- für Schüler der Jgst. 5-7: 13 €
- für Schüler der Jgst. 8-12: 16 €

Weiterhin enthalten ist dabei der Betrag von 1,00 € je Schüler, der an den Elternbeirat weitergegeben wird. Dieser wird als Mitgliedsbeitrag für die Landeselternvereinigung verwendet.

Mitteilungspflicht von bestimmten Krankheiten

Die Schulen sind verpflichtet, regelmäßig an die Mitteilungspflicht gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zu erinnern. Sie erhalten dazu das offizielle Merkblatt der Anlage, das überhaupt nichts mit der Coronapandemie zu tun hat. Zu beachten ist dabei, dass es auch Krankheiten gibt, bei welchen die Mitteilungspflicht bereits greift, wenn eine andere Person der Wohngemeinschaft erkrankt ist. Ich bitte darum, die Schule zuverlässig über die Krankheiten in den Tabellen 1-3 des Merkblatts zu informieren. Eine besondere Bedeutung hat dies für schwangere Lehrkräfte, bei welchen die Schulleitung ggf. über ein Beschäftigungsverbot zu entscheiden hat. Selbstverständlich werden die entsprechenden Informationen vertraulich behandelt.

Entschuldigung bei Krankheit, Beurlaubungen vom Unterricht

Erkrankt Ihr Kind, dann verständigen Sie bitte noch deutlich vor 8.00 Uhr am ersten Tag des Fehlens die Schule

- **online im Elternportal:** <https://gsgroet.eltern-portal.org>
oder
- telefonisch: 0911-307392-0
- nicht aber über Mitschüler.

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind auch am Folgetag/an den Folgetagen krank zu melden, damit die Schule stets über eine Abwesenheit informiert ist.

Die Schulen sind verpflichtet in angemessener Zeit nach Unterrichtsbeginn Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, wenn Ihr Kind weder zum Unterricht erscheint noch entschuldigt oder befreit ist. Falls Sie bzw. alle anderen uns mitgeteilten Ansprechpartner nicht erreichbar sein sollten, sind wir angewiesen sicherheitshalber die Polizei einzuschalten.

Dauert die Erkrankung weniger als drei Tage, ist eine Entschuldigung in Schriftform beim Wiedererscheinen vorzulegen. Diese kann bequem über das Elternportal (an gleicher Stelle, an der auch

die Krankmeldung erfolgt) ausgedrückt werden kann. Bei längeren Erkrankungen ist spätestens am dritten Tag der Erkrankung der Schule eine schriftliche Entschuldigung zuzuleiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei nicht ausreichender, also z. B. auch verspäteter Entschuldigung, angekündigte Leistungsnachweise, die während der Abwesenheit des Schülers durchgeführt wurden, mit der Note 6 bewertet werden müssen (§ 26 Abs. 4 GSO). Bei Erkrankungen von mehr als zehn Tagen muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, so meldet er sich im Sekretariat. Von dort aus erfolgt ein Anruf bei den Erziehungsberechtigten.

Befreiungen oder Beurlaubungen vom Unterricht müssen vorher rechtzeitig bei der Schulleitung beantragt werden (zuständig ist Frau Pfeil – Anträge online über das Elternportal, mindestens drei Tage im Voraus). Dabei sei darauf hingewiesen, dass Beurlaubungen, die zur Verlängerung von Ferien und zu günstigeren Reisebedingungen führen sollen, grundsätzlich unzulässig sind und der gesetzlich geregelten Schulpflicht widersprechen. Auch kontrolliert die Polizei diese auf Flughäfen, zahlreiche einschlägige Artikel dazu finden sich im Internet.

Sehr geehrte Eltern, gerne stehen die Schulleitungsmitglieder und ich persönlich für Gespräche mit Ihnen zur Verfügung. Und wir hoffen natürlich sehr, dass dies wieder in Form von direkten Begegnungen zum Beispiel bei schulischen Veranstaltungen möglich sein wird. Ihren Kindern wünscht das gesamte Schulleitungsteam ein erfolgreiches Schuljahr!

Mit freundlichen Grüßen



C. Berthold, OStD
Schulleiter

Rücklaufzettel

(bitte bis zum 29.09.21 dem Klassenleiter zuleiten)

für den Schüler/die Schülerin Klasse

Vom Rundschreiben zu Beginn des Schuljahres 21/22 haben wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Wir möchten hiermit verbindlich **NEU** für die Office-Software lizenziert werden.
(bitte **keine** Rückmeldung, wenn bereits im Schuljahr 20/21 dafür angemeldet)

Name:

Klasse:

Datum:

Unterschrift:

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--



21.09.21

Zusammenstellung

von wichtigen Informationen, die meist unverändert bleiben oder sich nur geringfügig ändern.

Unterrichtszeiten

	1. Stunde	08.00 - 08.45 Uhr
	2. Stunde	08.45 - 09.30 Uhr
1. P a u s e		09.30 - 09.50 Uhr
	3. Stunde	09.50 - 10.35 Uhr
	4. Stunde	10.35 - 11.20 Uhr
2. P a u s e		11.20 - 11.30 Uhr
	5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr
	6. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
Mittags p a u s e		13.00 - 14.00 Uhr
	7. Stunde	14.00 - 14.45 Uhr
	8. Stunde	14.45 - 15.xy Uhr
F l e x i b l e P a u s e		n a c h B e d a r f
	9. Stunde	15.xy - 16.15 Uhr
	10. Stunde	16.15 - 17.00 Uhr

Die Schüler dürfen das Schulhaus frühestens um 7.30 Uhr betreten. Bis 7.45 ist lediglich der Aufenthalt in der großen Aula erlaubt. Die Ersatzklassenzimmer-Trakte sowie die Gänge vor den Fachräumen dürfen erst ab 7.45 aufgesucht werden.

Sofern es die Witterung zulässt, werden die Pausen soweit möglich im Freien verbracht. Während der **Mittagspause** können die Schüler in der Mensa ein warmes Mittagessen oder auch kleinere Speisen einnehmen. Schüler, die nicht im offenen Ganztagszweig angemeldet sind, dürfen das Schulgelände verlassen, um z. B. zum Mittagessen nach Hause zu gehen. Die Schüler des offenen Ganztagszweigs verbleiben auf dem Schulgelände und nehmen das Betreuungsangebot der Schule wahr.

Entschuldigung bei Krankheit

Erkrankt Ihr Kind, dann verständigen Sie bitte noch vor 8.00 Uhr am ersten Tag des Fehlens die Schule

- **online im Elternportal:** <https://gsgroet.eltern-portal.org>
oder
- telefonisch: 0911-307392-0
- per Fax: 0911-307392-10
- per E-Mail: sekretariat@gsgym.bayern
- nicht aber über Mitschüler.

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind auch am Folgetag/an den Folgetagen krank zu melden, damit die Schule stets über eine Abwesenheit informiert ist.

Die Schulen in Bayern sind verpflichtet in angemessener Zeit nach Unterrichtsbeginn Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, wenn Ihr Kind weder zum Unterricht erscheint noch entschuldigt oder befreit ist. Falls Sie oder andere hinterlegte Rufnummern nicht erreichbar sein sollten, bleibt der Schule nur sicherheitshalber die Polizei einzuschalten. Etwaige dadurch entstehende Kosten kann die Schule allerdings nicht tragen.

Dauert die Erkrankung weniger als drei Tage, ist eine Entschuldigung in Schriftform beim Wiedererscheinen vorzulegen. Diese kann bequem über das Elternportal (an gleicher Stelle, an der auch die Krankmeldung erfolgt) ausgedruckt werden kann. Bei längeren Erkrankungen ist spätestens am 3. Tag der Erkrankung der Schule eine schriftliche Entschuldigung zuzuleiten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei nicht ausreichender, also z. B. auch verspäteter Entschuldigung, angekündigte Leistungsnachweise, die während der Abwesenheit des Schülers durchgeführt wurden, mit der Note 6 bewertet werden müssen (§ 26 Abs. 4 GSO). Bei Erkrankungen von mehr als zehn Tagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis kann nur dann als genügender Nachweis anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts, so meldet er sich im Sekretariat. Von dort aus erfolgt ein Anruf bei den Erziehungsberechtigten.

Befreiung vom Unterricht und Beurlaubungen

- Befreiung vom Unterricht in Sport

Vom Unterricht in Sport kann ein Schüler befreit werden, wenn durch schulärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass er aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigung an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann. Aus dem schulärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, für welchen Zeitraum und gegebenenfalls für welche Betätigung des Schülers eine Beeinträchtigung besteht. Die Befreiung gilt jeweils nur für ein Schuljahr. Auch vom Sportunterricht befreite Schüler unterliegen der Anwesenheitspflicht in den Sportstunden. Eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht muss bei der Schulleitung beantragt werden.

- Beurlaubungen

Laut § 20 Abs. 3 BaySchO können Schüler nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Der Antrag ist so rechtzeitig bei der Schulleitung einzureichen (online im Elternportal), dass der Schule vor einer Entscheidung noch etwaige Rückfragen möglich sind. Eine Beurlaubung kann nur ausgesprochen werden, wenn die geplante Abwesenheit pädagogisch und unterrichtlich vertretbar ist und das angegebene Ziel der Beurlaubung nicht ebenso in der unterrichtsfreien Zeit erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für einen vorhersehbaren Arzttermin. Ein bereits gebuchter Urlaubsaufenthalt, ein Sprachkurs im Ausland oder sonstige Kurse, die noch in die letzten Schultage hereinreichen, sind keine ausreichenden Gründe für eine Beurlaubung.

Unvorhergesehenes vorzeitiges Ende des Unterrichts

Nach dem Konzept der Schule werden alle Vormittagsstunden vertreten (möglichst mit Lehrkraft der Klasse oder mit geeigneten Arbeitsaufträgen). Endet der Unterricht ausnahmsweise an einem Tag früher als üblich, so kann es vorkommen, dass Schüler vorzeitig nach Hause entlassen werden. Für Schüler der Klassen 5-8 bieten wir in diesem seltenen Fall eine Betreuung bis 13.00 Uhr in der Schule an, wenn die Erziehungsberechtigten dies wünschen.

Unterrichtsausfall bei ungünstigen Witterungsbedingungen

Entfällt bei extremen Witterungsbedingungen (wie bei den starken Schneefällen im Dezember 2010) der Unterricht, so werden Sie über die Medien oder die Homepage der Schule verständigt. Diese Entscheidung wird in einer Koordinierungsgruppe (Schulamtsdirektor und alle Schulleiter) einheitlich für den ganzen Landkreis getroffen.

<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbli/jahrgang:2010/heftnummer:15/seite:202>

Lehrkräfte sind in jedem Fall in der Schule anwesend und sorgen für die Dauer des regulären Unterrichts, ggf. auch darüber hinaus, für die Betreuung von Minderjährigen, die trotzdem die Schule erreichen.

Verhalten bei Bus- oder Zugausfall

Grundsätzlich bedeutet Ausfall des ÖPNV nicht automatisch Unterrichtsausfall für den ganzen Tag! Die Schüler sollen zunächst in zumutbarer Weise (je nach Witterung, Temperatur, Entfernung usw.) einen ernsthaften Versuch unternehmen doch in die Schule zu kommen. Das bedeutet z. B. Durchsagen abzuwarten oder Schriftbändern zu lesen und wenn möglich mit dem nächsten Zug oder Bus zu kommen. Wenn dies nicht möglich ist, können evtl. Fahrgemeinschaften gebildet werden oder Schüler können von nahen Ortsteilen zur Schule laufen. Nur wenn das alles nicht möglich ist, können Schüler nach Hause gehen, sich von den Eltern telefonisch entschuldigen lassen und am nächsten Tag eine schriftliche Entschuldigung mitbringen.

Offene Ganztagschule

In zwei Gruppen bietet die Schule eine kostenlose Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule an. Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler, die verbindlich für diese Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden, nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Schulleitung wieder abgemeldet werden können. Nur so kann bei der Planung der Gruppenzahl und der Organisation der OGTS eine verlässliche Situation hinsichtlich Personaleinsatz, Beantragung von Zuschüssen usw. gewährleistet werden.

Mitteilungspflicht von bestimmten Krankheiten

Die Schulen sind verpflichtet, regelmäßig an die Mitteilungspflicht gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz zu erinnern. Sie erhalten dazu das offizielle Merkblatt der Anlage. Zu beachten ist dabei, dass es auch Krankheiten gibt, bei welchen die Mitteilungspflicht bereits greift, wenn eine andere Person der Wohngemeinschaft erkrankt ist. Ich bitte darum, die Schule zuverlässig über die Krankheiten in den Tabellen 1-3 des Merkblatts zu informieren. Eine besondere Bedeutung hat dies für schwangere Lehrkräfte, bei welchen die Schulleitung ggf. über ein Beschäftigungsverbot zu entscheiden hat. Selbstverständlich werden die entsprechenden Informationen vertraulich behandelt.

Schriftverkehr

Bitte geben Sie im Schriftverkehr mit der Schule jeweils den Namen und die Klasse Ihres Kindes an. Sie sparen uns damit viel Mühe. Teilen Sie Änderungen z. B. Ihrer Anschrift oder ihrer Telefonnummer dem Sekretariat der Schule unverzüglich mit.

Schülerunfallversicherung

Alle Schüler sind während des Schulbesuchs und anderer Schulveranstaltungen durch die Schülerunfallversicherung geschützt. Der Schüler genießt auch Versicherungsschutz auf dem Schulweg. Die Versicherung erkennt als Schulweg aber nur den kürzesten bzw. üblichen Weg an.

Melden Sie bitte jeden Schulunfall sofort im Sekretariat. Dort werden auch die Formblätter für Unfallanzeigen ausgefüllt. Beim behandelnden Arzt ist anzugeben, dass ein Schulunfall vorliegt.

Mitgebrachte Gegenstände, Haftung der Schule

Das Mitbringen unterrichtsfremder Gegenstände ist nicht erlaubt. Sie können von der Schule einbehalten werden. Die Haftung der Schule und des Sachaufwandsträgers erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen (z. B. Fahrräder). Große Geldbeträge oder wertvolle Gegenstände (z. B. teure Füller) sollten nicht in die Schule mitgenommen werden. Es empfiehlt sich auch, Geld nicht in Schultaschen oder Anoraks zurückzulassen. Fahrräder sollten stets abgeschlossen werden. Sportlehrkräfte können verlangen, dass Schmuck abgelegt wird, wenn Verletzungen zu befürchten sind.

Rauchverbot

Im gesamten Schulgebäude, auf dem Schulgelände und den schulisch genutzten Nachbarflächen ist das Rauchen grundsätzlich nicht erlaubt. Bitte zeigen Sie Verständnis, wenn Lehrkräfte (evtl. auch schriftlich) auf Einhaltung des Rauchverbots – bei noch nicht Achtzehnjährigen auch in der Öffentlichkeit – bestehen.

Handys und elektronische Speichermedien

Nach dem für alle Schulen gültigen Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG, Art. 56, Abs. 5) „sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.“ Da es sich um ein Landesgesetz handelt, hat die Regelung nichts mit speziellen Überlegungen an unserer Schule zu tun, auch wenn Sie nicht immer allen einsichtig ist und manchmal auch schwer durchzusetzen. Die vielfältigen Gründe liegen aber auf der Hand und ich bitte Sie daher ihre Kinder auf die Regel eindringlich hinzuweisen. Bei einem Verstoß sind die Aufsicht führenden Lehrkräfte berechtigt, das elektronische Gerät abzunehmen und im Sekretariat zu hinterlegen. Im Wiederholungsfall werden auch Ordnungsmaßnahmen wie Verweise o. ä. erteilt. Es besteht aber kein generelles Handyverbot. Nach wie vor haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, Mobilfunktelefone (ausgeschaltet) mit in die Schule zu bringen und in dringenden Fällen nach Rücksprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern anzurufen.

Austritt aus der Schule

Tritt ein Schüler aus dem Gymnasium aus, so muss er von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn vorher bereits erklärt worden ist, dass ein Austritt beabsichtigt wird. Volljährige Schüler melden sich selbst ab. Mit der Abmeldung sind gleichzeitig sämtliche von der Schule entliehenen Bücher, Schülerschein sowie Fahrausweise zurückzugeben.

Datenschutz

Die Schule geht davon aus, dass die Veröffentlichung von Klassenfotos (z. B. im Jahresbericht), Fotos einzelner Schüler oder Schülergruppen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler hat. Auf die Möglichkeit eines Widerspruchs wird hingewiesen.

Epochaler Unterricht in Kunst und Musik

Die Fächer Musik und Kunst sind in den Jahrgangsstufen 8 und 9 einstündig bezogen auf ein ganzes Schuljahr. Diese Einstündigkeit haben wir wieder in halbjährige Doppelstunden

umgewandelt. Die Schüler haben somit in diesen Fächern im gesamten Schuljahr die gleiche Zahl an Einzelstunden, die Noten für das Jahreszeugnis werden in diesen Fächern aber aus den Ergebnissen des jeweiligen Halbjahrs gebildet. Kunst und Musik sind vorrückungsrelevante Fächer (außer Musik in den Jahrgangsstufen 5/6).

A handwritten signature in black ink that reads "C. Berthold". The letters are cursive and fluid, with a large initial "C" and a long, sweeping underline for the "d".

C. Berthold, OStD
Schulleiter